

Autobahndirektion Nordbayern
BAB A 7 Fulda – Würzburg / Abschnitt Nr. 220 / Station 0,76

BAB A7 Fulda – Würzburg
AK Schweinfurt/Werneck – AS Gramschatzer Wald
Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach

PROJIS-Nr.:

Ersetzt durch Tektur vom 31.10.2019

Feststellungsbescheid

Unterlage 19.2 T

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) -

Tekturunterlage vom 12.04.2019

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg	
Leis, Baudirektor	Würzburg, den 01.06.2018

Auftraggeber: Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Würzburg
Ludwigkai 4
97072 Würzburg

Bearbeitung: Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42
97725 Elfershausen

Sachbearbeiter: Martin Beil Dipl.-Ing. Landespflege (TU),
Landschaftsarchitekt BDLA; Stadtplaner

Christian Fischer, M.Sc. (TUM)
Landschaftsplanung, Ökologie u. Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens	2
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	2
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V).....	3
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	6
3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	11
4.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	11
4.3.1 Säugetiere.....	12
4.3.2 Reptilien	27
4.3.3 Amphibien	33
4.3.4 Libellen.....	33
4.3.5 Käfer	33
4.3.6 Tag- und Nachtfalter.....	33
4.3.7 Sonstige geschützte Arten.....	33
4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	34
4.4.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	34
4.4.2 Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	37
4.4.3 Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	40
4.4.4 Ökologische Gilde der Wälder u. Waldränder	43
4.4.5 Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft.....	45
4.4.6 Ökologische Gilde des Offenlands.....	49
4.4.7 Ökologische Gilde der Feuchtlebensräume	52
4.4.8 Ökologische Gilde der Greifvögel	55

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	57
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	58
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	59
5.2.1 Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	59
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	59
6 Umweltbaubegleitung	60
7 Gutachterliches Fazit	61
8 Literaturverzeichnis	63
Anhang I: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	64
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	66
B Vögel	69

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BFG	Baufeldgrenze
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWP	Biotopwertpunkte
CEF	continuous ecological functionality (– measures), vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung lokaler Populationen
FCS	favorable conservation status (– measures), Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen bzw. eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FHP	Feldhamster-Hilfs-Programm (ggf. mit Nr.)
i.V.m.	in Verbindung mit
LBV	Landesbund für Vogelschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (bezieht sich i.d.R. auf den Textteil)
LEK	Landesentwicklungskonzept
LfU	Landesamt für Umwelt (Bayern)
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland

V

RP	Regionalplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	„special protected area“, Vogelschutzgebiet (Natura-2000)
St	Staatsstraße
StMLU	Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
StMUV	Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten	12
Tabelle 2: Betroffenheit von Fledermäusen	13
Tabelle 3: Säugetiere ohne Fledermäuse - nachgewiesen bzw. potentiell vorkommend.....	16
Tabelle 4: Betroffenheit des Feldhamsters	16
Tabelle 5: Betroffenheit der Haselmaus.....	24
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Reptilienarten	27
Tabelle 7: Betroffenheit der Schlingnatter.....	27
Tabelle 8: Betroffenheit der Zauneidechse	30
Tabelle 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	35
Tabelle 10: Betroffenheit des Hausrotschwanzes	37
Tabelle 11: Betroffenheit der Ringeltaube	40
Tabelle 12: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Wälder u. Waldränder	43
Tabelle 13: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft	45
Tabelle 14: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlands	49
Tabelle 15: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Feuchtlebensräume...52	
Tabelle 16: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Greifvögel.....	55
Tabelle 17: Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie	59
Tabelle 18: Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Europäischen Vogelarten.....	59

Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).

Darüber hinaus wurden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahme – Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Biber, Amphibien und Zauneidechsen (Büro: Kaminsky: Kaminsky&Parchem 2017)
- die online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2017c)
- Beobachtungen aus www.naturgucker.de
- Ortsbegehungen
 - Dietz und Partner: 30. Mai 2017 (Biotoptypen-Kartierung nach BayKompV)
 - Kaminsky und Parchem:
 - Avifauna: 28.02., 07.03., 06.04., 03.05., 25.05. und 22.06.2017
 - Greifvogelhorst-Kartierung: Dezember 2016 mit Nachkontrollen am 27.04. und 29.06.2017
 - Fledermauskartierung: 30.03., 27.04., 18.05., 22.06., 13.07., und 03.08.2017, zudem Kontrolle der Widerlager am 02.03. und 12.07.2017
 - Haselmauskartierung: Ausbringung von Niströhren Ende Februar 2017 mit Nachkontrollen am 30.03., 22.04., 17.05., 12.06., 13.07. und 09.08.2017
 - Biber-Kartierung: am 02.03.2017, zudem auch an den Kartierungstagen im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauserfassungen
 - Amphibienkartierung: 28.02., 19.03., 12.04., und 27.04.2017
 - Reptilienkartierungen: 17.05., 08.06., 13.07., und 09.08.2017

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Prognose zu den Verbotstatbeständen bereits berücksichtigt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Freimachen des Baufelds für Belags- und Nebenflächen (Bankette, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen) und Bauflächen incl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten, Baustraßen...).
- Baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,...).
- Rückbau der Baustelleneinrichtung.
- Wiederherstellung von straßenbegleitenden Lebensräumen nach Bauende.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Der Ersatzneubau erfolgt an Stelle des Bestands, es kommt dennoch zu zusätzlichen anlagenbedingten Eingriffen.
- Dauerhafte Beseitigung von Biototypen nach BayKompV sowie von Lebensstätten geschützter Tierarten durch Überbauung und Versiegelung.
- Durchschneidungswirkungen und Trenneffekte (u.a. durch das neue Regenrückhaltebecken im Bereich des „Feldhamster-Korridors“).
- Rückbau der Servicezufahrten im Bereich des nördlichen Brückenkopfes.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Im Hinblick auf betriebsbedingte Wirkprozesse ergeben sich nur geringfügige Effekte aufgrund der Verbreiterung der Beeinträchtigungszone.
- Mit dem Rückbau der Servicezufahrten reduzieren sich bisherige, durch diese hervorgerufene Störungen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V)

(Vgl. Unterlagen 19.1.2, Blätter 1 und 2, Bestands- und Konfliktpläne, sowie Unterlage 19.1.1, LBP-Textteil, Kapitel 5.3)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)
- **V2:** Beseitigung von Gehölzen (ohne Entfernung von Wurzelstöcken / oberirdische Gehölzarbeiten) und Gehölzschnitt: Die Arbeiten sind ausschließlich innerhalb des Zeitraums zwischen 01.10 und 28.02 zulässig.

Rodung von Gehölzen (mit Entfernung von Wurzelstöcken) / Baufelddräumung: Die Arbeiten dürfen auf den vormaligen Gehölzflächen im Bereich möglicher Winterquartiere von Haselmäusen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 15.09. zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erfolgen (Vgl. V6). Eine Rodung ab 01.04. ist dann zulässig, wenn der Winterschlaf der Haselmaus bereits ab diesem Zeitpunkt nachgewiesenerweise beendet ist.

Für die Rodung außerhalb des vorgesehenen Rodungszeitraums muss eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. § 17 Abs. 8 i.V.m. § 15 BNatSchG beantragt werden.

Nach der Rodung muss verhindert werden, dass sich neuer Aufwuchs auf der gerodeten Fläche bildet, da sich sonst Haselmäuse im Sommer wieder ansiedeln können.

- **V3:** Baufelddräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

- **V4:** Die Zuflugmöglichkeiten in die Widerlager der Brücke sind rechtzeitig vor Abbruch der Brücke und nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen, die einen Besatz zu diesem Zeitpunkt ausschließt, zu verschließen.

~~Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Besatz vorhanden sein so kommt es zur Ausnahme nach § 45 BNatSchG, die für genau diesem Falle vorsichtshalber beantragt wurde.~~

Wenn bei der Begehung ein Besatz festgestellt wird, sind die Tiere möglichst im Zeitraum von Mai bis Mitte September (keine Wochenstuben!) zu bergen und direkt im Anschluss sind die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen.

- **V5:** Im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Lebensstätten von Reptilien (insb. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)) ist ein Reptilienzaun aufzustellen und bis zum Bauende zu unterhalten und beizubehalten. Vor Aufstellung ist eine Begehung des Baufeldes durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich, die Individuen von Zauneidechse und Schlingnatter im Baufeld ausschließt.

Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss).

Wenn bei der Begehung des Baufeldes durch eine Fachkraft Zauneidechsen oder Schlingnattern gefunden werden ist eine Umsiedelung auf aufnahmefähige Flächen erforderlich. Hierfür ist nur dann keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich, wenn Fang und Umsiedlung nach § 44 BNatSchG fachgerecht und im räumlichen Zusammenhang (50 m) erfolgt. Hiervon wird ausgegangen, da eine Umsiedlung ggf. auf die unmittelbar angrenzenden (Entfernung < 50 m ist gegeben), außerhalb des Baufeldes liegenden, im Ausgangszustand bereits aufnahmefähigen Flächen erfolgt. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche sicher zu stellen, ist diese entsprechend der CEF-Maßnahme CEF1 für die Arten zu optimieren. Die Umsiedlungs- bzw. CEF-Flächen sind in Unterlage 9.1 Blatt 1 gekennzeichnet. Die Umsiedelung ist ggf. bis Mitte Mai (vor Eiablage) erfolgreich abzuschließen.

- **V6:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) sind grundsätzlich erst zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), nach dem Winterschlaf der Art, im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. zulässig (Vgl. V2).

Es sollen für die Dauer der Baumaßnahme 500 m beidseitig des Baubereichs keine Pflege- / Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Auf-Stock-Setzen oder Schnitt) von Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen durchgeführt werden, damit über den temporären Verlust von Nahrungsgehölzen hinaus keine weiteren Defizite auftreten.

Auf den künftigen oder wiederhergestellten Böschungsbereichen der BAB sollen bevorzugt fruchttragende Nahrungssträucher der Haselmaus angepflanzt werden.

- **V7:** Sicherung von Lebensstätten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) außerhalb des Eingriffsbereichs.

Kontrolle des Baufelds durch eine Fachkraft auf aktuell besetzte Lebensstätten nach der Getreideernte und vor dem Umbruch.

- Sind keine aktuellen Vorkommen vorhanden: Herstellung einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt der Schwarzbrache bis zum Baubeginn.
- Bei festgestellten Vorkommen:
 - Herstellen einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt bis zum Baubeginn,
 - oder Umsiedlung der Tiere in geeignete Lebensräume vor der Winterruhe nach der Reproduktionsperiode (20.08. – 10.09.) oder nach der Winterruhe (bis zum 15.05.). In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich!
- Bei festgestelltem Vorkommen ist eine Vergrämung (Schwarzbrache) nur möglich, wenn aufnahmefähige Flächen im räumlichen Zusammenhang (500 m) vorhanden sind und auf dem Weg dorthin sich keine für Hamster unüberwindbaren Hindernisse befinden.
- Ist dies nicht der Fall, ist eine Umsiedlung notwendig. Diese erfolgt i.d.R. zwischen Ende April bis Mitte Mai bzw. zwischen Ende August und Mitte September.
- Die Umsetzung erfolgt auf Aussetzungsflächen mit Wintergetreide (im Frühjahr) bzw. mit Ernteverzichtsstreifen oder Luzerne (im Sommer).
- Es sind alle 20 m Löcher für die Anlage von Feldhamsterbauen vorzubohren und erste Futtergaben (2 kg Getreide) auszulegen. Zusätzlich ist eine Winterfütterung zur Einbringung des Wintervorrats auszubringen.

- **V8:** Um erhebliche Schäden auf Amphibien (u.a. Frühjahrswanderung der Erdkröte (*Bufo-bufo-Komplex*) durch den geplanten Baubereich) zu verhindern ist im Zuge der Bauarbeiten, während der Wanderzeiten vom 01.03 bis 30.04 auf nächtlichen Baubetrieb, insbesondere auf nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu verzichten.

V8 bezieht sich nicht auf Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, wird aber im Rahmen der Eingriffsregelung als notwendig erachtet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), sind im Hinblick auf den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und für Reptilien (*Lacerta agilis* und *Coronella austriaca*) erforderlich. ~~Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Falle jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich:~~

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind ~~-für den Feldhamster-~~ in diesem Falle jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Grundsätzlich ließen sich durch CEF-Maßnahmen, in Form von Kompensationsflächen für **Feldhamster-Lebensstätten**¹ (Vgl. Lebensraum des Feldhamsters in: Rein 2016, S.6), Verbotstatbestände verhindern. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bei der Ausweisung und Anlage der Kompensationsflächen für Hamster-Lebensräume lässt sich jedoch nicht rechtzeitig (Vgl. Rein 2017, S.9) im Sinne der geforderten Kriterien gewährleisten. Der zudem geforderte maximale Abstand um die betroffenen Lebensstätten (max. 300 m; Vgl. Rein 2016, S.8) ist auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen nicht vereinbar mit den im Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP, Vgl. LfU 2017d) geforderten Mindestabständen zu bestehenden Strukturen (Autobahntrasse, Gehölze usw.). Somit ergeben sich unvermeidbar Verbotstatbestände im Hinblick auf den Eingriff in Lebensstätten des Feldhamsters (Vgl. Kapitel 4.3.1.2) und ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG wird notwendig. Statt zu CEF- kommt es zu FCS-Maßnahmen (Vgl. FCS1 in Kapitel 3.3).
- Der Bereich unter der Brücke dient als Verbindungs-**Korridor** zwischen dem östlichen Schwerpunkt- und dem kleineren, westlichen Teillebensraum des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*). Im Gutachten von FABION (Rein 2016, S.7) ist u.a. gefordert den Korridor dauerhaft auch während der Bauzeit mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m offen zu halten. Die geforderte Offenhaltung und Funktionalität des Feldhamster-Korridors ist aber während der Bauzeit nicht zu gewährleisten. Die ökologische Funktionalität des Feldhamster-Korridors lässt sich während der Bautätigkeit nicht mit CEF-Maßnahmen aufrechterhalten. Stattdessen wurden auch hier Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population (Vgl. FCS2 in Kapitel 3.3) erarbeitet. Ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG ist notwendig.

¹ Der Begriff des Feldhamster-„Lebensraums“ bezieht sich hier in der saP und auch im LBP stets auf den von Rein (2016) kartierten Lebensraum des Feldhamsters. Insbesondere in der saP wird jedoch meist der artenschutzrechtliche Begriff der „Lebensstätten“ des Feldhamsters verwendet.

Der **Feldhamster-Korridor** wurde auf den innerhalb der betriebsbedingten Beeinträchtigungszone liegenden Teilen der Flurstücke 2144/0, 2144/1 und 2144/2 (Gemarkung Stettbach) mit einer Größe von 5.363 m² abgegrenzt. Hinsichtlich des von Rein (2017, S.6) kartierten **Lebensstätten des Feldhamsters** gehen insgesamt 4.217 m² durch anlagenbedingte Versiegelung und Überbauung verloren und zudem noch 13.990 m² temporär baubedingt (Vgl. LBP, Kapitel 6). Wären zur Kompensation der Eingriffe (Vgl. Kapitel 3.3, FCS1) die Abstands-Vorgaben (z.B. zu Straßen, Gehölzen usw.) des FHP1 einhaltbar, wäre eine Kompensation auf nur 50% der Fläche erforderlich. Da dies nicht möglich ist werden 100% der Fläche kompensiert. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Feldhamsters müssen nicht kompensiert werden. Dieses Vorgehen wurde unter Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörde angewandt.

Für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gilt CEF1:

- **CEF1:**

Die in Unterlage 9.1 / Blatt 1 markierten Zielflächen für eine u.U. (Vgl. Vermeidungsmaßnahme V5) notwendig werdende Umsiedlung sind für Zauneidechse und Schlingnatter zu optimieren. Hierzu soll eine Gehölzauflichtung durchgeführt werden, wobei auf eine Rodung der Baum- bzw. Strauch-Stümpfe verzichtet werden soll, um eine Individuen in unterirdischen Verstecken nicht zu gefährden. Die Festlegung der zu entfernenden Gehölze erfolgt vor Ort in Abstimmung mit einer Fachkraft aus dem Naturschutz.

CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

FCS-Maßnahmen (engl. favorable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, die dann angewandt werden, wenn CEF-Maßnahmen nicht mit den notwendigen Kriterien umgesetzt werden können und ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG notwendig wird. Sie werden hier ausschließlich für den Feldhamster erforderlich.

- **FCS1:**

Die Maßnahmen zur Kompensation von betroffenen **Lebensstätten** (Vgl. FABION Rein 2016, S.6) des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) erfolgt im Sinne des Feldhamster Hilfsprogramms (FHP 1, LfU 2012) auf 100% der beanspruchten Habitatfläche, und zwar dauerhaft auf 4.217 m² und temporär während der Bauzeit auf 13.990 m².

- Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem **3-Streifen-Modell**.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Eingriffs sicher zu stellen.

Die Ausgleichsflächen sind zur Stärkung der schwächeren Teilpopulation zu min. 50% westlich der BAB A7 anzulegen.

- Monitoring:

- Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands des Feldhamsters ist ein Monitoring der Sommerbaue im 1., 2., 5., und 10. Jahr nach Herstellung der FCS1-Maßnahmenflächen durchzuführen.
- Ein Monitoringbericht ist bis zum 31.12 eines jeden Monitoringjahres der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- Ein Erfolg wird über die –im Vergleich zu drei Referenzflächen im Umfeld- dreifache Sommer- oder Winterbaudichte auf der Maßnahmenfläche abgeleitet.

- **FCS2**

Die Nutzbarkeit des Geländes unter der Brücke (südlich SW 15) als Verbindungskorridor zwischen den Teilvorkommen des Feldhamsters ist -nach Ende der Bauzeit- dauerhaft zu gewährleisten. Dazu ist dieser **Feldhamster-Korridor** (5.363 m²) dauerhaft feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften, wobei auch die Böschung um die südlichsten, neuen Brückenpfeiler mit einzubeziehen ist.

- Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem **3-Streifen-Modell**

mit zusätzlichen Auflagen:

- Die Bewirtschaftung erfolgt in Längsrichtung, also quer zur Brücke.
- Die Bewirtschaftung auf den ersten beiden Teilflächen (Getreide/Blümmischung) kann regelmäßig wechseln.
- 1/3 Brache im Bereich der Böschung um die südlichsten, neuen Brückenpfeiler ist ggf. späte Mahd, Gehölzaufwuchs ist hier unbedingt zu verhindern.
- Keine künstliche Bewässerung.

Maßnahme im Bereich des Feldhamster-Korridors können nicht als Fläche für die dauerhafte Kompensation der betroffenen Lebensstätten (im Sinne von FCS1) bilanziert werden.

3.3.1 Bewirtschaftung nach dem 3-Streifen-Modell

- Luzerne bzw. Luzernengras
- mehrjährige Blütmischung
- Wintergetreide (kein Mais!)
- im doppelten Saatreihenabstand
- min. 5 m breite, nebeneinanderliegende und in etwa gleich breite Streifen

Luzerne-Gras-Streifen:

- wird bereits im Vorjahr i.d.R. als Untersaat in Sommergetreide angelegt
- anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
- die Codierung erfolgt als Luzerne-Gras (aktueller Code im Flächen- und Nutzungsnachweis: 422)
- der Aufwuchs wird nach guter fachlicher Praxis regelmäßig geerntet und abgefahren.
- Der erste Schnitt erfolgt, sobald eine benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mind. 20 cm Wuchshöhe)
- der letzte Mähtermin muss bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und maximal bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen

Getreidestreifen:

- bleibt als Deckung für Feldhamster jeweils bis 01. Oktober unbeerntet stehen.
- anschließend darf nach Ernte oder Mulchen, frühestens nach dem 15.10. eine flache Bodenbearbeitung bis ca. 25 cm Tiefe erfolgen
- bei Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen wird i.d.R. eine Herbizidmaßnahme (kein Totalherbizid) jährlich während des Getreideaufwuchses erlaubt
- als Getreide muss Wintergetreide verwendet werden.
- der Anbau von Mais ist nicht zulässig
- nachfolgendes Luzerne-Gras muss vor dem ersten Jahr als Untersaat unter Getreide gesät werden
- ab der zweiten Ansaat (4. Jahr) muss die Luzerne im Frühjahr gesät werden

Blühstreifen

- mit einer geeigneten Saatgut-Mischung angelegt (Lebensraummischung I, Veitshöchheimer Bienenweide oder vergleichbare erprobte Saatgut-Mischung)
- die Aussaat erfolgt im Frühjahr
- ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt und dient der Beikrautregulierung
- jährlich wird etwa die Hälfte des Blühstreifens gemulcht, als Zeitraum für das Mulchen wird Anfang März vorgeschlagen (Mähverbot ab 01.04. bis 28.02.)
- die Dauer einer Blühfläche auf demselben Streifen darf 5 Jahre nicht überschreiten, da sonst der Status „Ackernutzung“ aberkannt werden kann (aktueller Code 591)
- bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen

Weitere Auflagen

- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreide) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten.
- Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April gestattet.
- Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z. B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für folgende (gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) geschützte Tierarten bzw. Tierartengruppen können (potentiell) nach Relevanzprüfung durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wie Schädigung, Störung oder Tötung nach § 44 BNatSchG eintreten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden bezüglich der folgenden Arten und ökologischen Gilden vertieft auf Verbotstatbestände geprüft:

- Fledermäuse (*Chiroptera*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Avifauna mit ökologischen Gilden der Wälder, der strukturreichen Kulturlandschaft, des Offenlands, der Feuchtlebensräume und der Greifvögel.

Weitere saP-relevante Tierarten und Tierartengruppen sowie geschützte Pflanzenarten sind gemäß Relevanzprüfung (siehe Anhang I) nicht betroffen.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Nach Relevanzprüfung sind geschützte Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorhanden. Pflanzenarten sind daher nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen.

4.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s.a. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot** (s.a. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

• **Tötungs- und Verletzungsverbot** (s.a. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.3.1 Säugetiere

4.3.1.1 Fledermausarten (Chiroptera)

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EKZ - K
	x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u
	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	g
	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	g
	x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
x		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
x		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g
	x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u
x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	u
x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	u
	x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u
	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	u
	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g
x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

Nachweise durch Kaminsky Naturschutzplanung (Kaminsky&Parchem 2017)

RLD	Rote Liste Deutschland und	RLB	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
EHZ K	Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region		
s	schlecht / unzureichend	u	ungünstig - unzureichend
g	günstig		
KBR	kontinentale biogeografische Region		
NW	Artnachweis		
PO	potentielles Artenvorkommen		

Tabelle 2: Betroffenheit von Fledermäusen

Fledermäuse	(Chiroptera)
Arten der ökologischen Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen sowie der Wälder	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 1	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vgl. Tabelle 1	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Vgl. Tabelle 1	
Die Artengilden umfassen einerseits Arten, die ihre Sommerquartiere bzw. Wochenstuben sowie Winterquartiere noch in natürlichen Fledermausquartieren haben (Höhlenbäume, Spalten hinter abplatzender Borke, Stammrisse, Felshöhlen und –spalten), andererseits aber auch jene Arten, die Quartiere in Siedlungsbereichen (Dachböden, Keller, Stollen, Gewölbe) aufsuchen.	
Der Wirkraum des Vorhabens erstreckt sich auf den Talraum des Lachgrabens und die angrenzenden Hänge beidseitig der Talbrücke der BAB A7. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlen- bzw. Habitatbäumen sind nicht betroffen. Ein im Bereich des Baufelds gelegener Höhlenbaum wird aktiv durch Sicherungsmaßnahmen während der Bauzeit geschützt. Es bestehen Hinweise auf Nutzung der Brückenwiderlager als Sommerquartiere (Hangplätze), jedoch nicht als Wochenstuben. Die Hohlräume der Widerlager sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht als Winterquartiere geeignet (Nachsuche im März 2017 ohne Feststellung).	
Lokale Population: unbekannt.	
Das erfasste Artenspektrum ist für den Naturraum typisch und zu erwarten.	
Der Erhaltungszustand der nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten der Gilde sind Tabelle 1 zu entnehmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population, bezogen auf die auch über diese Arten hinaus gehende Gilde wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlen- / Biotopbäume (Bäume mit Baumhöhlen, Astlöchern, Rindentaschen und Spalten und anderen Verstecken) sind nicht betroffen. Die Widerlager der Brücke werden von min. zwei Fledermausarten als Sommerquartiere genutzt. Da diese Bereiche jedoch nicht frostsicher sind (keine zugluftfreien Hohlräume) kann die Nutzung der Widerlager als Winterquartiere ausgeschlossen werden.	

Fledermäuse

(Chiroptera)

Arten der ökologischen Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen sowie der Wälder

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Durch die Umsetzung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V4:** Die Zuflugmöglichkeiten in die Widerlager der Brücke sind rechtzeitig vor Abbruch der Brücke und nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen, die einen Besatz zu diesem Zeitpunkt ausschließt, zu verschließen.

Wenn bei der Begehung ein Besatz festgestellt wird, sind die Tiere möglichst im Zeitraum von Mai bis Mitte September (keine Wochenstuben!) zu bergen und direkt im Anschluss sind die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse und die, durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwartende Steigerung des Verkehrsaufkommens, ergibt sich betriebsbedingt keine erhebliche Störung der lokalen Population.

Bei ca. Bau-km 0+880.00 befindet sich östlich der Brücke ein Höhlenbaum, der durch die Herausnahme aus dem Baufeld nicht mehr unmittelbar durch den Eingriff (anlagen- bzw. betriebsbedingt) betroffen ist, der prinzipiell jedoch indirekt baubedingt (durch Lärm- Staub, Erschütterungen usw.) beeinträchtigt werden könnte. Eine erhebliche Störung im Hinblick auf die lokale Population ergibt sich dadurch jedoch nicht, da für möglicherweise betroffenen Arten im räumlich funktionalen Zusammenhang ein großes Angebot möglicher Ruhe- und Fortpflanzungsstätten besteht, auf die kurzfristig ausgewichen werden kann.

Die Widerlager der Brücke werden von min. zwei Fledermausarten als Sommerquartiere genutzt. Da diese Bereiche jedoch nicht frostsicher sind (keine zugluftfreien Hohlräume) kann die Nutzung der Widerlager als Winterquartiere ausgeschlossen werden. Speziell durch die Vermeidungsmaßnahme V4 kann sichergestellt werden, dass es durch den Abriss der Brücke zu keinen erheblichen Störungen in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der diskutierten Arten kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Fledermäuse

(Chiroptera)

Arten der ökologischen Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen sowie der Wälder

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)
- **V4:** V4: Die Zuflugmöglichkeiten in die Widerlager der Brücke sind rechtzeitig vor Abbruch der Brücke und nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen, die einen Besatz zu diesem Zeitpunkt ausschließt, zu verschließen (*Empfohlener Zeitpunkt: November – Februar*).

Wenn bei der Begehung ein Besatz festgestellt wird, sind die Tiere möglichst im Zeitraum von Mai bis Mitte September (keine Wochenstuben!) zu bergen und direkt im Anschluss sind die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt steht das durch die vorhandene Trasse der BAB A7 bereits bestehende Kollisionsrisiko im Vordergrund und die Frage, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens signifikant auf das damit verbundene Tötungs- und Verletzungsrisiko auswirkt. Entscheiden ist, dass weder von einer vorhabensbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens ausgegangen werden muss, noch es zu einer vorhabensbedingten Zunahme der Maximalgeschwindigkeit kommt. Tötung und Verletzung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen können, jedoch ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens –in dieser Hinsicht- keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände aufgrund der Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb des Baufeldes ausgeschlossen werden. Speziell durch die Vermeidungsmaßnahme V4 kann sichergestellt werden, dass es durch den Abriss der Brücke zu keinen Verbotstatbeständen kommt.

Auf die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Quartiere bei späteren Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen wird hingewiesen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)
- **V4:** Die Zuflugmöglichkeiten in die Widerlager der Brücke sind rechtzeitig vor Abbruch der Brücke und nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen, die einen Besatz zu diesem Zeitpunkt ausschließt, zu verschließen.

Fledermäuse	(Chiroptera)
Arten der ökologischen Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen sowie der Wälder	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Wenn bei der Begehung ein Besatz festgestellt wird, sind die Tiere möglichst im Zeitraum von Mai bis Mitte September (keine Wochenstuben!) zu bergen und direkt im Anschluss sind die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen.	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.3.1.2 Säugetierarten exklusive Fledermäuse

Tabelle 3: Säugetiere ohne Fledermäuse - nachgewiesen bzw. potentiell vorkommend

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ
x		Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x	s
x		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x	u

Hinweise auf eine Besiedelung durch den Biber (*Castor fiber*) wurden entlang des Lachgrabens nicht gefunden. (Vgl. Kaminsky&Parchem 2017, S.28)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tabelle 4: Betroffenheit des Feldhamsters

Feldhamster	(<i>Cricetus cricetus</i>)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Feldhamster leben bei uns in weitläufigen Ackerlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lösslehm Böden. Grundsätzlich können Feldhamster jede Fläche dauerhaft besiedeln, die offen und deren Untergrund gut grabbar, gleichzeitig stabil und grundwasserfern ist. Ideale Bodenart ist der tiefgründige Löss. Bis zum Frühsommer findet man die meisten Baue in Winterkulturen, die bereits im Herbst davor ausreichend Deckung und Futter boten. Winterbaue, die in Hackfrüchten liegen, werden in aller Regel nach der Ernte schnell verlassen, denn hier ist der Boden im Frühjahr kahl und es gibt weder Nahrung noch Deckung. Flächen mit Sommergetreide, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen oder Ackerbohnen werden dann wieder besiedelt, sobald der Aufwuchs dicht genug ist. Auch später im Jahr legen insbesondere Männchen immer wieder neue Baue an, die sie dann oft tageweise wechseln.	

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Junghamster beziehen gerne verlassene Baue. Die Tiere legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauern. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse. Die Weibchen können ein- bis dreimal pro Jahr 5 - 12 Junge zur Welt bringen, die nach etwa vier Wochen selbstständig sind und den Bau verlassen. Nur wenige Tiere werden älter als ein Jahr. Im Spätsommer sammeln ("hamstern") die Tiere Getreide- und Maiskörner, Hülsenfrüchte oder Zuckerrübenschnitzel und tragen sie in den Backentaschen in eigens angelegte Kammern im Bau. Dort dienen sie als Wintervorrat. Je nach Region beginnt er im September/Oktober mit dem Winterschlaf. Dieser wird zum Fressen immer wieder unterbrochen und endet im April/Mai. Feldhamster sind normalerweise nicht sehr wanderfreudig, können aber auch Wegstrecken von über 1 km zurücklegen. Die Reviere der Männchen sind oft über 2 ha groß, die der Weibchen deutlich kleiner. (LfU 2017a)

In 2016 wurden belaufene Feldhamsterbaue mit aktiven Nutzungsspuren nachgewiesen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines Teilvorkommens der Art mit geringer Besiedlungsdichte, wobei aufgrund der ausgedehnten Lößlehmböden, insbesondere der Bereich südlich des Lachgrabens als Lebensraum des Feldhamsters eingestuft werden muss. Dieser Bereich ist durch die Autobahntrasse zerschnitten, wobei ein Korridor unterhalb der Stettbacher Talbrücke (südlich des Lachgrabens) die Zerschneidungswirkung der Trasse mindert und die beiden Lebensräume westlich und östlich der BAB A7 verbindet. Auch die Bereiche nördlich des Lachgrabens können dem Feldhamster insbesondere im Sommer potentiell als Lebensraum dienen. Winterbaue sind aufgrund der ungünstigen Bodenbedingungen in diesem Bereich auszuschließen. (Vgl. FABION: Rein 2016)

Lokale Population:

Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind durchgängig beidseits der Autobahntrasse als Feldhamsterlebensraum einzustufen, da geeignete Bodenverhältnisse vorliegen und aktuelle Baue nachgewiesen werden konnte. Das Gebiet ist Teil eines Vorkommens, das im Norden durch die B26a, im Osten und Westen durch Waldzüge und im Süden durch die B19 und die B26 begrenzt wird. Eine zusätzliche Zerschneidung dieses Teilvorkommens durch das Vorhaben ist zu vermeiden. Die Ackerflächen nördlich der Autobahn und östlich bzw. nordöstlich des Lachgrabens sind aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse und der fehlende Nachweise nicht als Lebensraum einzustufen. Der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens ist aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der räumlich begrenzten Größe als **ungünstig bis schlecht** zu bewerten. (FABION: Rein 2016)

Nachgewiesene und potentielle **Lebensstätten** sind nördlich wie südlich der Kreisstraße SW15 betroffen. Dazu gehört auch der Feldhamster-**Korridor** südlich des Lachgrabens unter der Brücke. Südlich des Lachgrabens und zugleich westlich der BAB A7 wurde ein

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Feldhamsterbau kartiert, östlich der Trasse vier Feldhamsterbaue. Zwei weitere Baunachweise stammen aus den Daten der Artenschutzkartierung (ASK) und konnten aufgrund der Bewirtschaftung in 2016 (Raps) nicht überprüft werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Bereiche, in denen Baue nachgewiesen wurden bzw. vermutet werden, sind nicht Teil des Eingriffsbereichs. Allerdings wird der nachgewiesene und potentielle **Feldhamster-Lebensraum** (Vgl. Rein S2017, S.6) durch Versiegelung im Umfang von 1.698 m², durch Überbauung im Umfang von 2.519 m² und temporär, baubedingt im Umfang von 13.990 m² in Anspruch genommen. Diese Eingriffe in den Lebensraum des Feldhamsters sind auszugleichen, da durch deren Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist.

Im Gutachten von FABION (Rein 2016) ist gefordert den Feldhamster-**Korridor** dauerhaft, auch während der Bauzeit, mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m offen zu halten. Die geforderte Offenhaltung des Feldhamster-Korridors ist während der Bauzeit nicht zu gewährleisten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V7:** Sicherung von Lebensstätten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) außerhalb des Eingriffsbereichs.

Kontrolle des Baufelds durch eine Fachkraft auf aktuell besetzte Lebensstätten nach der Getreideernte und vor dem Umbruch.

- Sind keine aktuellen Vorkommen vorhanden: Herstellung einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt der Schwarzbrache bis zum Baubeginn.
- Bei festgestellten Vorkommen:
 - Herstellen einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt bis zum Baubeginn,
 - oder Umsiedlung der Tiere in geeignete Lebensräume vor der Winterruhe nach der Reproduktionsperiode (20.08. – 10.09.) oder nach der Winterruhe (bis zum 15.05.). In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich!
- Bei festgestelltem Vorkommen ist eine Vergrämung (Schwarzbrache) nur möglich, wenn aufnahmefähige Flächen im räumlichen Zusammenhang (500 m) vorhanden sind und auf dem Weg dorthin sich keine für Hamster unüberwindbaren Hindernisse befinden.
- Ist dies nicht der Fall, ist eine Umsiedelung notwendig. Diese erfolgt i.d.R. zwischen Ende April bis Mitte Mai bzw. zwischen Ende August und Mitte Septem-

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ber.

- Die Umsetzung erfolgt auf Aussetzungsflächen mit Wintergetreide (im Frühjahr) bzw. mit Ernteverzichtsstreifen oder Luzerne (im Sommer).
- Es sind alle 20 m Löcher für die Anlage von Feldhamsterbauen vorzubohren und erste Futtergaben (2 kg Getreide) auszulegen. Zusätzlich ist eine Winterfütterung zur Einbringung des Wintervorrats auszubringen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Grundsätzlich ließen sich durch CEF-Maßnahmen, in Form von Kompensationsflächen für **Feldhamster-Lebensstätten** (Vgl. Lebensraum des Feldhamsters in: Rein 2016, S.6), Verbotstatbestände verhindern. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bei der Ausweisung und Anlage der Kompensationsflächen für Hamster-Lebensräume lässt sich jedoch nicht rechtzeitig (Vgl. Rein 2017, S.9) im Sinne der geforderten Kriterien gewährleisten. Der zudem geforderte maximale Abstand um die betroffenen Lebensstätten (max. 300 m; Vgl. Rein 2016, S.8) ist auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen nicht vereinbar mit den im Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP, Vgl. LfU 2017d) geforderten Mindestabständen zu bestehenden Strukturen (Autobahntrasse, Gehölze usw.). Somit ergeben sich unvermeidbar Verbotstatbestände der Schädigung und der Störung im Hinblick auf den Eingriff in Lebensstätten des Feldhamsters (Vgl. Kapitel 4.3.1.2) und ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG wird notwendig. Statt zu CEF- kommt es zu FCS-Maßnahmen.

Im Gutachten von FABION (Rein 2016, S.7) ist u.a. gefordert den Korridor dauerhaft auch während der Bauzeit mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m offen zu halten. Die geforderte Offenhaltung und Funktionalität des **Feldhamster-Korridors** ist aber während der Bauzeit nicht zu gewährleisten. Die ökologische Funktionalität des Feldhamster-Korridors lässt sich somit während der Bautätigkeit nicht mit CEF-Maßnahmen aufrechterhalten. Stattdessen werden auch hier Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population erforderlich. Ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG ist notwendig.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der **Feldhamster-Lebensräume** sind vermeidbar. Die Blockierung bzw. Einschränkung der ökologischen Funktionalität des **Feldhamster-Korridors** lässt sich jedoch nicht verhindern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann somit nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **V7:** Sicherung von Lebensstätten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) außerhalb des Eingriffsbereichs.

Kontrolle des Baufelds durch eine Fachkraft auf aktuell besetzte Lebensstätten nach der Getreideernte und vor dem Umbruch.

- Sind keine aktuellen Vorkommen vorhanden: Herstellung einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt der Schwarzbrache bis zum Baubeginn.
- Bei festgestellten Vorkommen:
 - Herstellen einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt bis zum Baubeginn,
 - oder Umsiedlung der Tiere in geeignete Lebensräume vor der Winterruhe nach der Reproduktionsperiode (20.08. – 10.09.) oder nach der Winterruhe (bis zum 15.05.). In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich!
- Bei festgestelltem Vorkommen ist eine Vergrämung (Schwarzbrache) nur möglich, wenn aufnahmefähige Flächen im räumlichen Zusammenhang (500 m) vorhanden sind und auf dem Weg dorthin sich keine für Hamster unüberwindbaren Hindernisse befinden.
- Ist dies nicht der Fall, ist eine Umsiedelung notwendig. Diese erfolgt i.d.R. zwischen Ende April bis Mitte Mai bzw. zwischen Ende August und Mitte September.
- Die Umsetzung erfolgt auf Aussetzungsflächen mit Wintergetreide (im Frühjahr) bzw. mit Ernteverzichtsstreifen oder Luzerne (im Sommer).
- Es sind alle 20 m Löcher für die Anlage von Feldhamsterbauen vorzubohren und erste Futtergaben (2 kg Getreide) auszulegen. Zusätzlich ist eine Winterfütterung zur Einbringung des Wintervorrats auszubringen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Im Gutachten von FABION (Rein 2016, S.7) ist u.a. gefordert den Korridor dauerhaft auch während der Bauzeit mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m offen zu halten. Die geforderte Offenhaltung und Funktionalität des Feldhamster-Korridors ist aber während der Bauzeit nicht zu gewährleisten. Die ökologische Funktionalität des **Feldhamster-Korridors** lässt sich somit während der Bautätigkeit nicht mit CEF-Maßnahmen aufrechterhalten. Stattdessen werden auch hier Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population erforderlich. Ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG ist notwendig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Lebensstätten des Feldhamsters außerhalb des Eingriffsbereichs werden erhalten. Im Bereich der Eingriffe in Feldhamster-Lebensräume und den Korridor können durch die Konflikt vermeidende Maßnahme Verbotstatbestände vermieden werden.

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V7:** Sicherung von Lebensstätten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) außerhalb des Eingriffsbereichs.

Kontrolle des Baufelds durch eine Fachkraft auf aktuell besetzte Lebensstätten nach der Getreideernte und vor dem Umbruch.

- Sind keine aktuellen Vorkommen vorhanden: Herstellung einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt der Schwarzbrache bis zum Baubeginn.
- Bei festgestellten Vorkommen:
 - Herstellen einer Schwarzbrache nach der Getreideernte und Erhalt bis zum Baubeginn,
 - oder Umsiedlung der Tiere in geeignete Lebensräume vor der Winterruhe nach der Reproduktionsperiode (20.08. – 10.09.) oder nach der Winterruhe (bis zum 15.05.). In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich!
- Bei festgestelltem Vorkommen ist eine Vergrämung (Schwarzbrache) nur möglich, wenn aufnahmefähige Flächen im räumlichen Zusammenhang (500 m) vorhanden sind und auf dem Weg dorthin sich keine für Hamster unüberwindbaren Hindernisse befinden.
- Ist dies nicht der Fall, ist eine Umsiedelung notwendig. Diese erfolgt i.d.R. zwischen Ende April bis Mitte Mai bzw. zwischen Ende August und Mitte September.
- Die Umsetzung erfolgt auf Aussetzungsflächen mit Wintergetreide (im Frühjahr) bzw. mit Ernteverzichtsstreifen oder Luzerne (im Sommer).
- Es sind alle 20 m Löcher für die Anlage von Feldhamsterbauen vorzubohren und erste Futtergaben (2 kg Getreide) auszulegen. Zusätzlich ist eine Winterfütterung zur Einbringung des Wintervorrats auszubringen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region als „**schlecht**“ klassifiziert.

Der Erhaltungszustand des lokalen Population ist aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der räumlich begrenzten Größe als „**ungünstig bis schlecht**“ zu bewerten.

Lebensraum / Hamsterbaue: Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind durchgängig beiderseits der Autobahntrasse als Feldhamsterlebensraum einzustufen, da geeignete Bodenverhältnisse vorliegen und aktuelle Baue nachgewiesen werden konnten. Das Gebiet ist Teil eines Vorkommens, das im Norden durch die B26a, im Osten und Westen durch Waldzüge und im Süden durch die B19 und die B26 begrenzt

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wird. Die Ackerflächen nördlich der Autobahn und östlich bzw. nordöstlich des Lachgrabens sind aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse und der fehlende Nachweise nicht als Lebensraum einzustufen. Südlich des Lachgrabens und zugleich westlich der BAB A7 wurde ein Feldhamsterbau kartiert, östlich der A7 vier Feldhamsterbaue. Zwei weitere Bau-nachweise stammen aus den Daten der Artenschutzkartierung (ASK) und konnten aufgrund der Bewirtschaftung in 2016 (Raps) nicht überprüft werden.

Zu kompensieren sind Eingriffe in nachgewiesenen und potentiellen **Feldhamster-Lebensräumen** durch Versiegelung im Umfang von 1.698 m², durch Überbauung im Um-fang von 2.519 m² und temporär, baubedingt im Umfang von 13.990 m².

Im Gutachten von FABION (Rein 2016) ist gefordert den **Feldhamster-Korridor** unterhalb der Brücke als Verbindung der beiden Teilpopulationen westlich und östlich der A7 dauer-haft auch während der Bauzeit mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m offen zu halten. Die geforderte Offenhaltung und Funktionalität des Feldhamster-Korridors ist jedoch wä-hrend der Bauzeit nicht zu gewährleisten.

Die Ausgleichsmaßnahmen lassen sich in beiden Fällen (Lebensraum und Korridor) nicht als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) umsetzen. Es wurden stattdessen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Er-haltungszustands der betroffenen lokalen Population erarbeitet.

Einschätzung zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der Population unter Berücksichti-gung der FCS-Maßnahmen: Bei Durchführung der FCS-Maßnahmen ist von keiner Ver-schlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Durch die Maßnahmen wird insbeson-dere das Teilvorkommen westlich der A7 gestärkt und der Verlust der Korridorverbindung während der Bauzeit funktional ausgeglichen.

Unseres Erachtens nach sind die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahmege-nehmigung in diesem Falle gegeben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des schlechten bis ungünstigen Erhaltungszu-standes der Populationen der Art
- auf beiden Ebenen zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhal-tungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten bis ungünsti-gen Erhaltungszustands der Population
- FCS-Maßnahmen erforderlich: ja

- **FCS1:**

- Die Maßnahmen zur Kompensation von betroffenen **Lebensstätten** (Vgl. FABION Rein 2016, S.6) des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) erfolgt im Sinne des Feldhams-

Feldhamster

(*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ter Hilfsprogramms (FHP 1, LfU 2012) auf 100% der beanspruchten Habitatfläche, und zwar dauerhaft auf 4.217 m² und temporär während der Bauzeit auf 13.990 m².

- Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem **3-Streifen-Modell**.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Eingriffs sicher zu stellen.

Die Ausgleichsflächen sind zur Stärkung der schwächeren Teilpopulation zu min. 50% westlich der BAB A7 anzulegen.

- Monitoring:

- Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands des Feldhamsters ist ein Monitoring der Sommerbaue im 1., 2., 5., und 10. Jahr nach Herstellung der FCS1-Maßnahmenflächen durchzuführen.
- Ein Monitoringbericht ist bis zum 31.12 eines jeden Monitoringjahres der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- Ein Erfolg wird über die –im Vergleich zu drei Referenzflächen im Umfeld- dreifache Sommer- oder Winterbaudichte auf der Maßnahmenfläche abgeleitet.

- **FCS2**

Die Nutzbarkeit des Geländes unter der Brücke (südlich SW 15) als Verbindungskorridor zwischen den Teilvorkommen des Feldhamsters ist -nach Ende der Bauzeit- dauerhaft zu gewährleisten. Dazu ist dieser **Feldhamster-Korridor** (5.363 m²) dauerhaft feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften, wobei auch die Böschung um die südlichsten, neuen Brückenpfeiler mit einzubeziehen ist.

- Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem **3-Streifen-Modell**

mit zusätzlichen Auflagen:

- Die Bewirtschaftung erfolgt in Längsrichtung, also quer zur Brücke.
- Die Bewirtschaftung auf den ersten beiden Teilflächen (Getreide/Blütmischung) kann regelmäßig wechseln.
- 1/3 Brache im Bereich der Böschung um die südlichsten, neuen Brückenpfeiler ist ggf. späte Mahd, Gehölzaufwuchs ist hier unbedingt zu verhindern.
- Keine künstliche Bewässerung.

Maßnahme im Bereich des Feldhamster-Korridors können nicht als Fläche für die dauerhafte Kompensation der betroffenen Lebensstätten (im Sinne von FCS1) bilanziert werden.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tabelle 5: Betroffenheit der Haselmaus

Haselmaus	(<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 3	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Die Haselmaus bewohnt Gehölze aller Waldgesellschaften v. a. Laub- und Laubmischwälder (bevorzugt naturnahe Buchenwälder) unterschiedlicher Altersklassen, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze, Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Sie baut ihre kugelförmigen Schlaf- und Wurfester im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos. Obwohl die Haselmaus auch freistehende Nester bauen kann, bevorzugt sie vorhandene Höhlen (Spechthöhlen) wie auch Nistkästen. Die Tiere vollziehen einen ca. 6 Monate andauernden Winterschlaf am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern. Die Haselmaus benötigt eine vergleichsweise geringe Reviergröße von nicht mehr als 2.000 m² und besitzt einen begrenzten Aktionsradius von 50 – 300 m. (Vgl. Braun & Dieterlein 2005)</p>	
Lokale Population: unbekannt	
<p>Nachgewiesene und potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind sowohl im Bereich des nördlichen, als auch im Bereich des südlichen Brückenkopfes in Form von Gebüschen betroffen, die aufgrund ihrer Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der BAB A7 (50 m um Fahrbahnrand) bzw. der Servicezufahrten jedoch nur als Straßenbegleitgrün (V51) kartiert wurden. Weitere Lebensstätten befinden sich im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzes des Lachgrabens. In diesen Bereichen finden sich auch Nahrungspflanzen der Art. Die erfassten Lebensstätten werden teils dauerhaft, teils temporär durch das Bauvorhaben beansprucht.</p>	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	

Haselmaus

(*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In unmittelbarer bzw. naher Umgebung finden sich ausreichend Nahrungssträucher und potentielle Habitate für die Haselmaus. Unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mögliche Habitat- bzw. Höhlenbäume sind nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V6:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) sind grundsätzlich erst zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), nach dem Winterschlaf der Art, im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. zulässig (Vgl. V2).

Es sollen für die Dauer der Baumaßnahme 500 m beidseitig des Baubereichs keine Pflege- / Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Auf-Stock-Setzen oder Schnitt) von Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen durchgeführt werden, damit über den temporären Verlust von Nahrungsgehölzen hinaus keine weiteren Defizite auftreten.

Auf den künftigen oder wiederhergestellten Böschungsbereichen der BAB sollen bevorzugt fruchttragende Nahrungssträucher der Haselmaus angepflanzt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen sind im Bereich des Eingriffs und im Umfeld durch temporär baubedingte Eingriffe möglich. Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Verbreiterung der Brücke bzw. der Fahrbahn stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar. Zudem wurden mit dem Rückbau der Servicezufahrten Störungen deutlich minimiert.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht auszugehen. Die Art gilt nicht als störungsempfindlich. Eine Studie, die in England durchgeführt wurde (Chanin&Gubert 2012) konnten sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen nachweisen. Die lokalen Populationen der Haselmaus sind also sehr resilient.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Haselmaus

(*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **V6:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) sind grundsätzlich erst zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), nach dem Winterschlaf der Art, im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. zulässig (Vgl. V2).

Es sollen für die Dauer der Baumaßnahme 500 m beidseitig des Baubereichs keine Pflege- / Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Auf-Stock-Setzen oder Schnitt) von Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen durchgeführt werden, damit über den temporären Verlust von Nahrungsgehölzen hinaus keine weiteren Defizite auftreten.

Auf den künftigen oder wiederhergestellten Böschungsbereichen der BAB sollen bevorzugt fruchttragende Nahrungssträucher der Haselmaus angepflanzt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahme können baubedingte Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung und Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt steht das Kollisionsrisiko im Vordergrund. Die durch die Trasse bereits bestehende, betriebsbedingte Belastung wird sich aller Voraussicht nach vorhabensbedingt weder hinsichtlich der Frequenz noch der gefahrenen Höchstgeschwindigkeit signifikant erhöhen. Dementsprechend ist also vorhabensbedingt keine Zunahme des Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision zu erwarten. Der Rückbau der Servicezufahrten vermindert das Kollisionsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V6:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) sind grundsätzlich erst zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), nach dem Winterschlaf der Art, im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. zulässig (Vgl. V2).

Es sollen für die Dauer der Baumaßnahme 500 m beidseitig des Baubereichs keine Pflege- / Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Auf-Stock-Setzen oder Schnitt) von Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen durchgeführt werden, damit über den temporären Verlust von Nahrungsgehölzen hinaus keine weiteren Defizite auftreten.

Auf den künftigen oder wiederhergestellten Böschungsbereichen der BAB sollen bevorzugt fruchttragende Nahrungssträucher der Haselmaus angepflanzt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.2 Reptilien

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Reptilienarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EKZ - K
x		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	u
x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u

Sonstige Arten der Gruppe sind nicht betroffen.

4.3.2.1 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tabelle 7: Betroffenheit der Schlingnatter

Schlingnatter	(<i>Coronella austriaca</i>)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 6	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vgl. Tabelle 6	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Vgl. Tabelle 6	
Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. (LfU 2017b)	
Das nachgewiesene Exemplar der Art befand sich im östlichen Bereich des nördlichen Brückenkopfes in den offenen, südexponierten Böschungen im Übergang zu angrenzenden Gebüschbeständen entlang der Serviceauffahrten zur BAB A7, wo auch Zauneidechsen nachgewiesen wurden.	
Lokale Population: unbekannt	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	

Schlingnatter

(*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Habitat der Schlingnatter liegt am Rand, aber deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Verlauf der Baufeldgrenze wurde in diesem Bereich so optimiert, dass insbesondere die südexponierte Böschung durch die Eingriffe nicht berührt wird. Insofern kann eine Schädigung von Lebensstätten der Art ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch den Erhalt von Gehölzen und Vegetationsbeständen **und die Optimierung der Zielflächen für eine u.U. notwendig werdende Umsiedlung (CEF1)** auch außerhalb des Baufeldes sichergestellt. Durch die vorhabensbedingte Entsiegelung der Servicezufahrten im Bereich des nördlichen Brückenkopfes entsteht zudem potentieller Lebensraum für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: ~~nein~~ ja

- **CEF1:**

Die in Unterlage 9.1 / Blatt 1 markierten Zielflächen für eine u.U. (Vgl. Vermeidungsmaßnahme V5) **notwendig werdende Umsiedlung** sind für Zauneidechse und Schlingnatter zu optimieren. Hierzu soll eine Gehölzauflichtung durchgeführt werden, wobei auf eine Rodung der Baum- bzw. Strauch-Stümpfe verzichtet werden soll, um eine Individuen in unterirdischen Verstecken nicht zu gefährden. Die Festlegung der zu entfernenden Gehölze erfolgt vor Ort in Abstimmung mit einer Fachkraft aus dem Naturschutz.

CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens der BAB A7 zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach, nicht signifikant intensivieren.

Der Bereich, in dem die Schlingnatter nachgewiesen wurde, liegt zudem abseits der Trasse und auch außerhalb des Eingriffsbereichs, insofern kommt es zu keinen baubedingten Eingriffen in Lebensstätten der Art.

Im räumlich funktionalen Zusammenhang stehen zudem ausreichend Habitate zur Verfügung, in die ggf. kurzfristig ausgewichen werden könnte, so dass letztlich nicht von einer

Schlingnatter

(*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Art auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Art weder bau- (noch anlagen-) -bedingt von der Umsetzung des Vorhabens betroffen ist, sind Verbotstatbestände in dieser Hinsicht auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme können Verbotstatbestände während der Bautätigkeit verhindert werden.

Betriebsbedingt steht das, durch die vorhandene Trasse der BAB A7 grundsätzlich bestehende Lebensrisiko im Vordergrund und die Frage, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens signifikant auf das damit verbundene Tötungs- und Verletzungsrisiko auswirkt. Von einer vorhabensbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens muss aber nicht ausgegangen werden. Nach wie vor wird man die Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen nicht ausschließen können, jedoch ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Durch die vorhabensbedingte Entsiegelung der Servicezufahrten verringert sich vielmehr das Lebensrisiko und durch die Entsiegelung entsteht zusätzlicher potentieller Lebensraum.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V5:** Im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Lebensstätten von Reptilien (insb. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)) ist ein Reptilienzaun aufzustellen und bis zum Bauende zu unterhalten und beizubehalten. Vor Aufstellung ist eine Begehung des Baufelds durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich, die Individuen von Zauneidechse und Schlingnatter im Baufeld ausschließt.

Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss).

Schlingnatter

(*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Wenn bei der Begehung des Baufeldes durch eine Fachkraft Zauneidechsen oder Schlingnattern gefunden werden ist eine Umsiedelung auf aufnahmefähige Flächen erforderlich. **Hierfür ist nur dann keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich, wenn Fang und Umsiedlung nach § 44 BNatSchG fachgerecht und im räumlichen Zusammenhang (50 m) erfolgt.** Hiervon wird ausgegangen, da eine Umsiedlung ggf. auf die unmittelbar angrenzenden (Entfernung < 50 m ist gegeben), außerhalb des Baufeldes liegenden, im Ausgangszustand bereits aufnahmefähigen Flächen erfolgt. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche sicher zu stellen, ist diese entsprechend der CEF-Maßnahme CEF1 für die Arten zu optimieren. Die Umsiedlungs- bzw. CEF-Flächen sind in Unterlage 9.1 Blatt 1 gekennzeichnet. Die Umsiedelung ist ggf. bis Mitte Mai (vor Eiablage) erfolgreich abzuschließen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.2.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tabelle 8: Betroffenheit der Zauneidechse

Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Vgl. Tabelle 6

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich Vgl. Tabelle 6

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht Vgl. Tabelle 6

Die Art ist auf wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) angewiesen und dabei auch stark an das Vorhandensein von Sträucher oder Jungbäume gebunden. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die nachgewiesenen 4 Exemplare der Art fanden sich im Bereich des nördlichen Brückenkopfes, in den offenen, südexponierten Böschungen im Übergang zu angrenzenden Gebüschbeständen entlang der Serviceauffahrten zur BAB A7.

Lokale Population: unbekannt

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Bereich, in dem die Zauneidechse nachgewiesen wurde, liegt unmittelbar an der Baufeldgrenze, jedoch klar außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Verlauf der Baufeldgrenze wurde in diesem Bereich so optimiert, dass insbesondere die südexponierte Böschung durch die Eingriffe nicht berührt wird. Insofern kann eine Schädigung von Lebensstätten der Art ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird auch durch den Erhalt von Gehölzen und Vegetationsbeständen **und die Optimierung der Zielflächen für eine u.U. notwendig werdende Umsiedlung (CEF1)** außerhalb des Baufeldes sichergestellt. Durch die vorhabensbedingte Entsiegelung der Servicezufahrten im Bereich des nördlichen Brückenkopfes entsteht zudem potentieller Lebensraum für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein ja

- **CEF1:**

Die in Unterlage 9.1 / Blatt 1 markierten Zielflächen für eine u.U. (Vgl. Vermeidungsmaßnahme V5) notwendig werdende Umsiedlung sind für Zauneidechse und Schlingnatter zu optimieren. Hierzu soll eine Gehölzauflichtung durchgeführt werden, wobei auf eine Rodung der Baum- bzw. Strauch-Stümpfe verzichtet werden soll, um eine Individuen in unterirdischen Verstecken nicht zu gefährden. Die Festlegung der zu entfernenden Gehölze erfolgt vor Ort in Abstimmung mit einer Fachkraft aus dem Naturschutz.

CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach, nicht signifikant intensivieren. Der Bereich in dem die Zauneidechse nachgewiesen wurde liegt abseits der Trasse und zudem außerhalb des Eingriffsbereichs, insofern kommt es zu keinen baubedingten Eingriffen in Lebensräume der Art. Im räumlich funktionalen Zusammenhang stehen ausreichend Habitate zur Verfügung, in die ggf. kurzfristig ausgewichen werden könnte, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art auszugehen ist.

Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Art weder bau- (noch anlagen-) -bedingt von der Umsetzung des Vorhabens betroffen ist, sind Verbotstatbestände in dieser Hinsicht auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme können Verbotstatbestände während der Bautätigkeit verhindert werden. Betriebsbedingt steht das, durch die vorhandene Trasse der BAB A7 grundsätzlich bestehende Lebensrisiko (überfahren zu werden) im Vordergrund. Nach wie vor wird man die Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen nicht ausschließen können, jedoch ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Durch die vorhabensbedingte Entsiegelung der Servicezufahrten verringert sich das Lebensrisiko vielmehr.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V5:** Im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Lebensstätten von Reptilien (insb. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)) ist ein Reptilienzaun aufzustellen und bis zum Bauende zu unterhalten und beizubehalten. Vor Aufstellung ist eine Begehung des Baufelds durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich, die Individuen von Zauneidechse und Schlingnatter im Baufeld ausschließt.

Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss).

Wenn bei der Begehung des Baufeldes durch eine Fachkraft Zauneidechsen oder Schlingnattern gefunden werden ist eine Umsiedelung auf aufnahmefähige Flächen erforderlich. **Hierfür ist nur dann keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich, wenn Fang und Umsiedlung nach § 44 BNatSchG fachgerecht und im räumlichen Zusammenhang (50 m) erfolgt. Hiervon wird ausgegangen, da eine**

Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Umsiedlung ggf. auf die unmittelbar angrenzenden (Entfernung < 50 m ist gegeben), außerhalb des Baufeldes liegenden, im Ausgangszustand bereits aufnahmefähigen Flächen erfolgt. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche sicher zu stellen, ist diese entsprechend der CEF-Maßnahme CEF1 für die Arten zu optimieren. Die Umsiedlungs- bzw. CEF-Flächen sind in Unterlage 9.1 Blatt 1 gekennzeichnet. Die Umsiedlung ist ggf. bis Mitte Mai (vor Eiablage) erfolgreich abzuschließen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.3 Amphibien

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL sind nicht betroffen.

4.3.4 Libellen

Geschützte Libellenarten sind nicht betroffen.

4.3.5 Käfer

Geschützte Käferarten sind nicht betroffen.

4.3.6 Tag- und Nachfalter

Es wurden keine geschützten Falter nachgewiesen. Es sind keine Lebensräume geschützter Tag- und Nachfalterarten betroffen. Die Habitatbedingungen sind nicht erfüllt. Es sind daher Verbotstatbestände auszuschließen.

4.3.7 Sonstige geschützte Arten

Sonstige geschützte Tierarten (u.a. Fische, Schnecken und Muscheln) sind nicht betroffen.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.4.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

DZ – Durchzügler NG – Nahrungsgast ÜF – Überflug

Im Eingriffs- und Wirkraum des Vorhabens sind Vogelarten der folgenden ökologischen Gilden bzw. folgende Vogelarten, die mehrere Lebensräume nutzen, festzustellen:

- **Einzel betrachtete Arten (Ringeltaube und Hausrotschwanz)**
- **Ökologische Gilde der Wälder u. Waldränder**
- **Ökologische Gilde der reich strukturierten Kulturlandschaft (Feldgehölze und Hecken, Streuobstwiesen)**
- **Ökologische Gilde des Offenlands (Ackerland, Grünland)**
- **Ökologische Gilde der Feuchtlebensräume**
- **Ökologische Gilde der Greifvögel**

Die Wert gebenden und festgestellten Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tabelle 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
x		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
	x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x		Graureiher ÜF	Ardea cinerea	V	-	-
x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x		Grünspecht ÜF	Picus viridis	V	-	x
x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x		Kernbeißer ^{*)} (NG)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x		Mäusebussard (NG)	Buteo buteo	-	-	x
x		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
	x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x		Rabenkrähe ^{*)} (NG)	Corvus corone	-	-	-
x		Ringeltaube^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x		Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x		Rohrweihe (NG)	Circus aeruginosus	3	-	x
x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	x	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
	x	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
x		Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
	x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
x		Star ^{*)} (DZ)	Sturnus vulgaris	-	-	-
x		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
x		Stockente ^{*)} (NG)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	x	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
	x	Turmfalke (NG)	Falco tinnunculus	-	-	x
x		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	x	Waldbauesänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x		Wanderfalke (ÜF)	Falco peregrinus	3	-	x
	x	Wespenbussard (NG)	Pernis apivorus	3	V	x
x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x		Wiesenweihe (ÜF)	Circus pygargus	1	2	x
x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

4.4.2 Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Tabelle 10: Betroffenheit des Hausrotschwanzes

Vogelart: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Vgl. Tabelle 9
im UG nachgewiesen potentiell möglich Status: unbekannt

Der Hausrotschwanz nutzt primär offene, übersichtliche Habitate ohne hohe, dichte Vegetation, vereinzelt auch mit einzelne Felsen oder Blöcke, die als Brutplätze oder Warten wichtig sind. Das Spektrum der vom Hausrotschwanz besiedelten Sekundärhabitate ist außerordentlich breit, der Zusammenhang zu den Primärhabitaten ist zwar nicht in allen Fällen offensichtlich, bei näherer Betrachtung aber erkennbar. Ein Schlüsselfaktor dieser Lebensräume ist die Existenz zumindest einzelner übersichtlicher, kurzrasiger oder vegetationsarmer Bereiche, die bevorzugt bejagt werden. Bei der Wahl der Neststandorte ist der Hausrotschwanz ausgesprochen flexibel und störungsunempfindlich. Es gibt Sekundärhabitate inner- und außerhalb menschlicher Siedlungen. Beispiele sind Kiesgruben, Steinbrüche, von Stützmauern durchzogene Weinberge und praktisch alle Typen von Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen. In Europa dürften Siedlungen mittlerweile 90 Prozent des Gesamtbestands beherbergen. (Landmann 1996)

Offene, übersichtliche Habitate werden auch nach der Brutzeit und während des Zuges als Rastplätze bevorzugt. Siedlungsvögel nutzen im Spätsommer ebenso umliegendes Kulturland, insbesondere Ackerbrachen und abgeerntete Maisfelder. Besonders beliebte Rastplätze während des Zuges sind Flussufer, vor allem bei Schlechtwetter. Ried- und Schilfgebiete hingegen werden trotz ihres Nahrungsreichtums und des offenen bis halboffenen Charakters gemieden. (Landmann 1996)

Der Hausrotschwanz wurde im Eingriffsbereich kartiert, er nutzt die Brücke (Pfeiler, Simse, usw.) als Brutplatz.

Lokale Population: Es handelt sich um eine weit verbreitete Art, hinzu kommt die Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen, v.a. in Siedlungsgebieten im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets. Bei diesen sogenannten „Allerweltsarten“ ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Vogelart: Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der bau- und anlagenbedingte Eingriff in potentielle Lebensstätten führt aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Habitats und des hinreichend großen Angebots im ökologisch-funktionalen Zusammenhang zu keiner Schädigung.

Die Lebensstätte geht mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da dieser mit dem Brückenneubau wieder entsteht. Zudem stehen im ökologisch-funktionalen Zusammenhang ausreichend Lebensstätten (v.a. verbleibender bzw. neuer Brückenteile oder Siedlungsgebiete) zur Verfügung. Eine Schädigung tritt nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar. Die Art kann als störungsunempfindlich gelten.

Der Hausrotschwanz ist als sog. Allerweltsart, deren Schwerpunkt auf Siedlungsgebieten liegt, wenig störungsempfindlich. Dies zeigt sich u.a. auch durch Nutzung von Bauwerken während des Baubetriebs. So wird auch derzeit die im Bau befindliche Brücke bei Schraudenbach während des Baubetriebs als Lebensstätte genutzt. Mit dem Brückenneubau ändern sich zudem die betriebsbedingten Störungswirkungen nicht signifikant. Ein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelart: Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Abbruch der Brückenteile zur Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. ist ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko verbunden. Baubedingt ist der Abriss außerhalb dieses Zeitraums (vom 01.10. – 28.02.) nicht sicher vermeidbar. Daher ist mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes zu rechnen. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird erforderlich. Betriebsbedingte Verbotstatbestände, u.a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen werden nicht prognostiziert, nachdem sich dieses Risiko nicht signifikant erhöht. Zudem hält sich der Hausrotschwanz bevorzugt unter dem Brückenüberbau auf.

Der Verbotstatbestand ergibt sich durch den baubedingten Abriss der Brücke, den der Hausrotschwanz nachgewiesenerweise als Nistplatz nutzt. Die Verhinderung von Bruten am Bauwerk ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Genaue Daten zum Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region des Hausrotschwanzes (Phoenicurus ochruros) lagen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art, der Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets, als günstig einschätzen. Gemäß der Arbeitshilfe der LfU ist bei diesen sogenannten „Allerweltsarten“ regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gegeben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art

auf beiden Ebenen zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands

keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustands der Population

CEF/FCS-Maßnahmen erforderlich: nein

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.4.3 Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Tabelle 11: Betroffenheit der Ringeltaube

Vogelart: Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: <input type="checkbox"/> Bayern: <input type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 9 im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Status: unbekannt	
<p>Die Art kommt in fast ganz Europa vor und fehlt nur im äußersten Norden. Ringeltauben bewohnen bewaldete Landschaften aller Art, gegebenenfalls reichen für eine Ansiedlung aber auch einzelne Bäume oder Büsche, und wenn auch diese fehlen, brüten die Tiere z. B. in Dünen, auf Strandwiesen oder in Getreidefeldern auch auf dem Boden. Bruten im besiedelten Bereich sind in Europa mindestens seit 1821 bekannt, heute brüten Ringeltauben in Alleen, Parks und auf Friedhöfen vielfach auch bis in die Zentren der Städte. Die Brutplätze dürfen nicht zu weit von geeigneten Nahrungshabitaten entfernt sein, das sind in Europa heute vor allem landwirtschaftlich genutzte Bereiche wie Grünland und Äcker, aber auch die zur Brut genutzten Wälder und Grünanlagen. Die Nahrungsflüge können sich je nach Angebot auf die Nestumgebung beschränken, aber auch regelmäßig über Entfernungen von 10 bis 15 Kilometer erfolgen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Es handelt sich um eine weit verbreitete Art, hinzu kommt die Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets. Bei diesen sogenannten „Allerweltsarten“, ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.</p>	
<p>Die Brücke wurde 2017 von mindestens zwei Brutpaaren als Brutplatz genutzt. Des Weiteren fanden sich mehrere unbenutzte Nester der Art. Ringeltauben nisten zudem in den umliegenden Wäldern. Im Eingriffsbereich wurden aber keine Dauernester festgestellt.</p>	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Es kommt weder bau- noch anlagenbedingt zu Eingriffen in Waldbereiche, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Form von potentiellen Habitatbäumen sind zwar betroffen, es stehen im räumlichen Zusammenhang aber genügend potentieller Ausweichhabitate zur Verfügung. Der bau- und anlagenbedingte Eingriff in potentielle Lebensstätten ist aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Habitate und des hinreichend großen Angebots im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs insgesamt unerheblich.</p>	

Vogelart: Ringeltaube (Columba palumbus)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Lebensstätte geht mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da dieser mit dem Brückenneubau wieder entsteht. Zudem stehen im ökologisch-funktionalen Zusammenhang ausreichend Lebensstätten (v.a. verbleibender bzw. neuer Brückenteile oder Siedlungsgebiete) zur Verfügung. Eine Schädigung tritt nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar. Die Art kann als störungsunempfindlich gelten.

Die Ringeltaube ist als sog. Allerweltsart wenig störungsempfindlich. Dies zeigt sich u.a. auch durch Nutzung von Bauwerken während des Baubetriebs. Mit dem Brückenneubau ändern sich zudem die betriebsbedingten Störungswirkungen nicht signifikant. Ein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Abbruch der Brückenteile zur Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. ist ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko verbunden. Baubedingt ist der Abriss außerhalb dieses Zeitraums (vom 01.10. – 28.02.) nicht sicher vermeidbar. Daher ist mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes zu rechnen. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird erforderlich. Betriebsbedingte Verbotstatbestände, u.a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen werden nicht prognostiziert, nachdem sich dieses Risiko nicht signifikant erhöht. Zudem hält sich die Ringeltaube bevorzugt unter dem Brückenüberbau auf.

Der Verbotstatbestand ergibt sich durch den baubedingten Abriss der Brücke, den der Hausrotschwanz nachgewiesenerweise als Nistplatz nutzt. Die Verhinderung von Bruten am Bauwerk ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Vogelart: Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Genauere Daten zum Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region der Ringeltaube (*Columba palumbus*) lagen nicht vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art, der Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets, als günstig einzuschätzen. Gemäß der Arbeitshilfe der LfU ist bei diesen sogenannten „Allerweltsarten“ regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gegeben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- auf beiden Ebenen zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustands der Population
- CEF/FCS-Maßnahmen erforderlich: nein

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.4.4 Ökologische Gilde der Wälder u. Waldränder

Tabelle 12: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Wälder u. Waldränder

Vogelarten: ökologische Gilde der Wälder u. Waldränder Baumpieper, Buntspecht, Grün-, Mittel-, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Waldkauz Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 9 im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Status: unbekannt Diese Vogelarten sind an Wälder, Waldränder und Waldsäume gebunden. Nachgewiesen werden konnten Bunt-, Grün- und Mittelspecht und Waldkauz, potentiell vorkommend sind darüber hinaus Baumpieper, Schwarzspecht und Trauerschnäpper. Lokale Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsbereiche ausreichend Lebensraumstrukturen der Arten befinden. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Die Waldbereiche im Untersuchungsgebiet sind nicht von vorhabensbedingter Inanspruchnahme betroffen. Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu einer Schädigung von Lebensstätten; Fortpflanzungs- und Ruhestätte (u.a. in Form von Habitat- bzw. Höhlenbäumen) sind nicht betroffen. Die ökologische Funktion der für die Art relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht beeinträchtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja <ul style="list-style-type: none">• V1: Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. <i>Sicherungsmaßnahmen</i> S1-S6 in Unterlage 9.2) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Bau- und anlagenbedingt kommt es zu keinen direkten Störungen, die sich unmittelbar auf Lebensräume der Artengilde auswirken könnten. Die mittelbaren Störungseffekte durch Eingriffe in an Wald angrenzende Bereiche (meist stark vorbelastetes Straßenbegleitgrün) wirken sich zeitlich begrenzt und hinsichtlich der Intensität in nur unerheblichem Maße aus.

Vogelarten: ökologische Gilde der Wälder u. Waldränder

Baumpieper, Buntspecht, Grün-, Mittel-, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Waldkauz

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach, nicht signifikant intensivieren.

Hinzu kommt, dass im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, so dass keinesfalls von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten dieser Gilde auszugehen ist.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Artengilde weder bau- (noch anlagen-) -bedingt von der Umsetzung des Vorhabens betroffen ist, sind Verbotstatbestände in dieser Hinsicht auszuschließen.

Betriebsbedingt steht hier das durch die vorhandene Trasse der BAB A7 bereits bestehende Kollisionsrisiko im Vordergrund und die Frage, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens signifikant auf das damit verbundene Tötungs- und Verletzungsrisiko auswirkt. Entscheidend ist auch hier wieder, dass weder von einer vorhabensbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens ausgegangen werden muss, noch es zu einer vorhabensbedingten Zunahme der Maximalgeschwindigkeit kommt. Nach wie vor wird man die Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen nicht ausschließen können, jedoch ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Ein anlagen- oder betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, da die Lebensstätten der Arten der ökologischen Gilde durch das Vorhaben nicht beansprucht werden. Dies gilt auch für die betriebsbedingten Risiken, da sich Brücke und Fahrbahn nur unwesentlich den Lebensstätten annähern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.5 Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Tabelle 13: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Vogelarten: ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Saatkrähe, Stieglitz, Waldohreule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Vgl. Tabelle 9
im UG nachgewiesen potentiell möglich Status: unbekannt

Die Arten dieser Gilde sind an Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsche und Streuobstbestände gebunden. Nachgewiesen werden konnten Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Stieglitz, potentiell vorkommend sind darüber hinaus Bluthänfling, Nachtigall, Saatkrähe und Waldohreule.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsbereiche ausreichend Lebensraumstrukturen der Artengilde befinden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen anlagenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde in Form von Habitat- und Höhlenbäumen verloren, weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch Teils bau-, vornehmlich anlagebedingt betroffen. Neben dem Verlust qualitativ eher geringwertigen Straßenbegleitgrüns, steht der Verlust kleinflächiger Streuobstbestände (baubedingter Verlust von 4 Streuobstbäumen) und die anlagebedingte Überbauung des gewässerbegleitenden Gehölzes entlang des Lachgrabens im Vordergrund.

Durch den Schutz und Erhalt eines ansonsten betroffenen Habitat- bzw. Höhlenbaums, die Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen auf den straßenbegleitenden Böschungen bzw. im Bereich der rückgebauten Servicezufahrten sowie die Tatsache, dass im unmittelbar angrenzenden Landschaftsraum qualitativ wie quantitativ ausreichend Gebüsche, Hecken und Streuobstbestände (einschließlich Habitat- und Höhlenbäume) vorhanden sind, die als mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Frage kommen, bleibt die ökologische Funktion der für die Artengilde relevanten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Vogelarten: ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Saatkrähe, Stieglitz, Waldohreule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zu Störungen, die sich auf an das Baufeld angrenzende Lebensräume der Arten der ökologischen Gilde auswirken. Betriebsbedingt ist keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Entsprechend verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar.

Insgesamt kommt es -unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen- aller Voraussicht nach nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, auf die kurzfristig ausgewichen werden kann, so dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten dieser Gilde nicht auszugehen ist.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V2:** Beseitigung von Gehölzen (ohne Entfernung von Wurzelstöcken / oberirdische Gehölzarbeiten) und Gehölzschnitt: Die Arbeiten sind ausschließlich innerhalb des Zeitraums zwischen 01.10 und 28.02 zulässig.

Vogelarten: ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Saatkrähe, Stieglitz, Waldohreule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Rodung von Gehölzen (mit Entfernung von Wurzelstöcken) / Baufeldräumung: Die Arbeiten dürfen auf den vormaligen Gehölzflächen im Bereich möglicher Winterquartiere von Haselmäusen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 15.09. zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erfolgen (Vgl. V6). Eine Rodung ab 01.04. ist dann zulässig, wenn der Winterschlaf der Haselmaus bereits ab diesem Zeitpunkt nachgewiesenerweise beendet ist.

Für die Rodung außerhalb des vorgesehenen Rodungszeitraums muss eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. § 17 Abs. 8 i.V.m. § 15 BNatSchG beantragt werden.

Nach der Rodung muss verhindert werden, dass sich neuer Aufwuchs auf der gerodeten Fläche bildet, da sich sonst Haselmäuse im Sommer wieder ansiedeln können.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen können baubedingte Verbotstatbestände aufgrund von Beseitigung bzw. Rodung von Gehölzen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt steht das, durch die vorhandene Trasse der BAB A7 bereits bestehende Kollisionsrisiko im Vordergrund und die Frage, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens signifikant auf das damit verbundene Tötungs- und Verletzungsrisiko auswirkt. Entscheiden ist auch hier, dass weder von einer vorhabensbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens ausgegangen werden muss, noch es zu einer vorhabensbedingten Zunahme der Maximalgeschwindigkeit kommt. Nach wie vor wird man Tötung und Verletzung einzelner Individuen nicht ausschließen können, jedoch ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens -unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen- keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V2:** Beseitigung von Gehölzen (ohne Entfernung von Wurzelstöcken / oberirdische Gehölzarbeiten) und Gehölzschnitt: Die Arbeiten sind ausschließlich innerhalb des Zeitraums zwischen 01.10 und 28.02 zulässig.

Rodung von Gehölzen (mit Entfernung von Wurzelstöcken) / Baufeldräumung: Die Arbeiten dürfen auf den vormaligen Gehölzflächen im Bereich möglicher Winterquartiere von Haselmäusen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 15.09. zur Aktivitätszeit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erfolgen (Vgl. V6). Eine Rodung ab 01.04. ist

Vogelarten: ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Saatkrähe, Stieglitz, Waldohreule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

dann zulässig, wenn der Winterschlaf der Haselmaus bereits ab diesem Zeitpunkt nachgewiesenerweise beendet ist.

Für die Rodung außerhalb des vorgesehenen Rodungszeitraums muss eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. § 17 Abs. 8 i.V.m. § 15 BNatSchG beantragt werden.

Nach der Rodung muss verhindert werden, dass sich neuer Aufwuchs auf der gerodeten Fläche bildet, da sich sonst Haselmäuse im Sommer wieder ansiedeln können.

- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.6 Ökologische Gilde des Offenlands

Tabelle 14: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlands

Vogelarten: ökologische Gilde des Offenlands Feldlerche, Wiesenschafstelze Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 9 im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Status: unbekannt Diese Vogelarten sind an die offenen Bereiche, insbesondere an Äcker, Ackerrandstreifen sowie an Grünlandflächen gebunden. Nachgewiesen werden konnten Feldlerche und Wiesenschafstelze. Lokale Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird insgesamt als gut eingeschätzt, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsbereiche ausreichend Lebensraumstrukturen der Arten der ökologischen Gilde befinden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Temporär bau- und dauerhaft anlagenbedingt sind Ackerflächen, Säume und Staudenfluren sowie Grünlandbereiche betroffen. Die anlagenbedingt betroffenen Bereiche sind überwiegend durch die BAB A7 vorbelastet. Große Teile der Acker- und Grünlandflächen werden nicht überbaut, sondern temporär baubedingt in Anspruch genommen und nach Bauende wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen, der Wiederherstellung temporär baubedingt in Anspruch genommener Bereiche und dem Umstand, dass im unmittelbar angrenzenden Landschaftsraum qualitativ wie quantitativ ausreichend Lebensräume vorhanden sind, die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten, bleibt die ökologische Funktion der für die Artengilde relevanten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die FCS-Maßnahmen zum Feldhamster sich auf die Arten der ökologischen Gilde positiv auswirken. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja <ul style="list-style-type: none">• V1: Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. <i>Sicherungsmaßnahmen</i> S1-S6 in Unterlage 9.2)• V3: Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der

Vogelarten: ökologische Gilde des Offenlands

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Temporär baubedingt kommt es zu Eingriffen in intensiv genutzte Ackerflächen, Säume und Staudenfluren sowie Grünlandbereiche, wodurch sich grundsätzlich auch Störungen ergeben können.

Durch die bestehende Trasse der BAB A7 liegt betriebsbedingt bereits eine Belastung vor, die sich aller Voraussicht nach, vorhabensbedingt weder hinsichtlich der Frequenz noch der gefahrenen Höchstgeschwindigkeit signifikant erhöhen wird, dementsprechend ist vorhabensbedingt auch keine Zunahme verkehrsbedingter Immissionen zu erwarten. Durch die leichte Verbreiterung der Brücke ergibt sich im Bereich der Brücke eine geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone.

In der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsbereiche stehen qualitativ und quantitativ ausreichend Lebensraumstrukturen der Artengilde zur Verfügung, auf die auch kurzfristig ausgewichen werden kann. Obwohl sich Störungseffekte also grundsätzlich ergeben können, kommt es -unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen- zu keinen Verbotstatbeständen im Hinblick auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetati-

Vogelarten: ökologische Gilde des Offenlands

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

onsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;

- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen können baubedingte Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung und Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Da sich hier die Arten der Gilde überwiegend im Talraum unterhalb des Niveaus der A7 aufhalten bzw. dieser durch Gehölzstreifen von deren Lebensstätten abgeschirmt sind, ist das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko als gering zu bewerten. Hier ergeben sich vorhabensbedingt keine Änderungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)
- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.7 Ökologische Gilde der Feuchtlebensräume

Tabelle 15: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Feuchtlebensräume

Vogelarten: ökologische Gilde der Feuchtlebensräume Graureiher, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Kiebitz Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 9 im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Status: unbekannt	
Die Vogelarten dieser Gilde sind an Feuchtlebensräume gebunden, wie Verlandungszonen von Gewässern, Röhrichtbereiche, versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen oder stark verwachsenen Gräben mit Hochstaudenvegetation. Im Zuge der faunistischen Erhebungen wurde der Graureiher, jedoch nur im Überflug, innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen, Rohrweihe (Nahrungsgast), Schilfrohrsänger und Kiebitz wurden dagegen deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs im Tal nachgewiesen.	
Lokale Population:	
Außerhalb des Eingriffsbereichs, unmittelbar westlich an das Baufeld angrenzend findet sich ein in 2017 ausgetrocknetes, sehr kleinflächiges Wasserbecken, östlich der Brücke eine Feuchfläche ² mit Röhrichten und darüber hinaus ein Gewässer ³ nordöstlich im Wald, etwa auf Höhe des Autobahnkreuzes Werneck. Der Wirkraum des Eingriffs selbst bietet, neben dem Lachgraben und naturfernen bis naturnahen Gräben (kleinflächig mit Rohrkolbenbewuchs), wenig relevante Strukturen für Arten der ökologischen Gilde. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Die Lebensstätten sind nicht anlagen-, bau- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben betroffen, sie befinden sich in ca. 150 m Entfernung. Eine Schädigung wird daher ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
<ul style="list-style-type: none">• V1: Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. <i>Sicherungsmaßnahmen</i> S1-S6 in Unterlage 9.2)	

² Hier wurden die zwei Schilfrohrsänger und eine der beiden Rohrweihen nachgewiesen. (Vgl. Kamin-sky&Parchem 2017, S.8)

³ Auf etwa halben Weg zu diesem Gewässer wurde die zweite Rohrweihe nachgewiesen. (ebenda)

Vogelarten: ökologische Gilde der Feuchtlebensräume

Graureiher, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Kiebitz

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine temporär baubedingte Störung der störungssensibleren Vogelarten (Kiebitz) ist hier auszuschließen, da zwischen Baufeldgrenze und Brutgebiet noch ca. 150 m Abstand verbleiben (Entfernung zur Brücke: ca. 250 m). Im Hinblick auf anlagen- oder betriebsbedingte Störungen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Vielmehr ist durch die entfallenden Servicezufahrten mit geringeren Störungen zu rechnen.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: ja

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen* S1-S6 in Unterlage 9.2)
- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen können baubedingte Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung und Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Lebensstätten werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Somit wird eine anlagen- und baubedingte, signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen. Dies gilt auch für betriebsbedingte Risiken, da sich die Entfernung zur A7 durch das Vorhaben nur marginal ändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Vogelarten: ökologische Gilde der Feuchtlebensräume

Graureiher, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Kiebitz

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- **V1:** Erhalt und ggf. Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Vgl. *Sicherungsmaßnahmen S1-S6* in Unterlage 9.2)
- **V3:** Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:

- zuvor die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch Schwarzbrache, Abschieben der Vegetationsdecke oder kurzes Abmulchen, wobei der unattraktive Zustand dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten ist;
- oder bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.8 Ökologische Gilde der Greifvögel

Tabelle 16: Betroffenheit von Vogelarten der ökologischen Gilde der Greifvögel

Vogelarten: ökologische Gilde der Greifvögel Wanderfalke, Wiesenweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Bayern: <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Tabelle 9 im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Status: unbekannt Nachgewiesen wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast, der Wanderfalke im Überflug und die Wiesenweihe, ebenfalls im Überflug. Potentiell vorkommen können Rotmilan und Sperber, als Nahrungsgäste evtl. auch Turmfalke und Wespenbussard. Lokale Population: Die Arten der ökologischen Gilde nutzten vielfältige Habitate der Wälder, der strukturreichen Kulturlandschaften, des Offenlands oder auch der Feuchtlebensräume, die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden sind, einschließlich potentieller Horst- bzw. Nestbäume. Ein Greifvogelhorst wurde nordwestlich, ein Elster- bzw. Krähenest (das potentiell auch von Greifvögeln genutzt werden könnte) wurde südlich davon festgestellt, beide jedoch deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs (Vgl. Kaminsky&Parchem 2017, S.13). Damit konnten also keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Die Bedingungen der Lebensstätten der in Frage kommenden Greifvogelarten ändern sich durch das Vorhaben nicht wesentlich. Zudem nimmt der Baubereich nur einen untergeordneten Funktions- und Flächenanteil der jeweiligen Reviergröße der Arten ein. Da im Wirkraum des Eingriffs keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln nachgewiesen werden konnten, kann eine Schädigung ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der für die Gilde relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Vogelarten: ökologische Gilde der Greifvögel

Wanderfalke, Wiesenweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlich über den Betrieb der A7 hinausgehende Störeffekte verbunden. Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Es gibt keinerlei Indizien dafür, dass sich die Umsetzung des Vorhabens negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte. Der Verbotstatbestand der Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen können baubedingte Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung und Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Es gilt bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos das gleich, was auch bei den anderen Arten bzw. Gilden bereits angesprochen wurde: Aller Voraussicht nach werden sich betriebsbedingt weder Frequenz noch Höchstgeschwindigkeit erhöhen, dementsprechend ist also keine Zunahme des Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind. Insbesondere, dass...

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. [2.6 und 3 ff. nach RE 2012] dargelegt.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind im Hinblick auf folgende Tierarten erforderlich:

- | | |
|--|------------------------|
| • Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) | Schädigung und Störung |
| • Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) | Tötung / Verletzung |
| • Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | Tötung / Verletzung |

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Bei dem hier beantragten Vorhaben zum Ersatzneubau (an gleicher Stelle) der Talbrücke Stettbach BW 639b, geht es um die Aufrechterhaltung der durch die BAB A7 realisierten Verkehrsverbindungen, die nicht nur lokal und regional, sondern zudem auch bundesweit und letztlich auch im europäischen Kontext durchaus von großer verkehrstechnischer und sozio-ökonomischer Bedeutung sind. Der Ersatzneubau liegt im überwiegend öffentlichen Interesse.

Eine Alternative zum Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist sowohl in ökonomischer und sozialer, als auch in ökologisch-naturschutzfachlicher Sicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, de facto nicht gegeben. Der Abriss der Bestandsbrücke wird erforderlich, um die neue Brücke an gleicher Stelle wieder zu errichten und eine Verlegung der BAB A7 und damit unweigerlich zusammenhängende, unverhältnismäßig größere Betroffenheit geschützter Arten zu vermeiden.

Mit dem Ersatzneubau werden Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Arten minimiert. Ein Abriss und Neubau der Brücke ist aufgrund der Lebensdauer des Bauwerks nicht vermeidbar.

Aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgebietes, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Verbotstatbestandes (Tötung von Individuen des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube) relativ gering, kann aber dennoch nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen wurden ergriffen (Vgl. Kapitel 3.1: V1 u. V3), Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Die Verhinderung von Bruten am Bauwerk ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Es wird großflächig in Lebensstätten des Hamsters eingegriffen, dieser Eingriff muss sowohl dauerhaft, als auch temporär während der Bauzeit kompensiert werden, jedoch ist diese Kompensation nicht in Form von CEF-Maßnahmen (rechtzeitig zu Baubeginn, hinreichend ökologisch funktional) umsetzbar. Gleiches gilt für Eingriffe in den sog. Hamster-Korridor. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen lässt sich nicht verhindern. Um die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen, sind FCS-Maßnahmen notwendig (Vgl. Kapitel 3.2 u. 3.3). Im Rahmen der Abstimmung wurde diskutiert, inwiefern speziell auch die Offenhaltung des Hamster-Korridors gewährleistet werden könnte, es wurde dabei auch die zeitliche Trennung des Bauablaufs diskutiert (Bau des Regenrückhaltebeckens / Erneuerung der Brücke). Letztlich wurde diese Möglichkeit jedoch verworfen, da der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre, so dass es auch hier keine verhältnismäßigen Alternativen gibt.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse von Kapitel 4.3 zusammengefasst. Aufgeführt sind nur jene Arten, bei denen es zu Verbotstatbeständen kommt.

Tabelle 17: Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG X	C	s	mit V + FCS, → keine	mit V + FCS, → keine

X = Verbotstatbestand erfüllt, V = Vermeidungsmaßnahme(n), CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen

EHZ K Erhaltungszustand der kontinentalen biogeographischen Region

s schlecht / unzureichend

g günstig

u ungünstig - unzureichend

KBR kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand der lokalen Population: A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, U = unbekannt

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse aus Kapitel 4.4 zusammengefasst. Aufgeführt sind nur jene Arten, bei denen es zu Verbotstatbeständen kommt.

Tabelle 18: Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns ABR/ KBR	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG X	B	g	mit V → keine
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	B	g	mit V → keine

6 Umweltbaubegleitung

Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen (inkl. Sicherungs-, Gestaltungs-, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (FCS) sowie Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV (Komp), vgl. LBP-Textteil: Unterlage 19.1.1) ist eine **Umweltbaubegleitung** (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Sicherungs- (S) und Vermeidungsmaßnahmen (V).
- Erstellung von Berichten bei Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV (Komp) und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (hier: FCS).
- Werden einzelne Maßnahmen gestaffelt umgesetzt werden (beispielsweise weil Maßnahmenflächen zunächst noch baubedingt in Anspruch genommen sind → FCS2) sind getrennte Bericht je Umsetzungszeitraum zu erstellen.

Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

Die Vorgaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Maßnahmen, ggf. sind maßnahmenspezifische Zusätze auf den Maßnahmenblättern zu finden. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die abweichenden Vorgaben bei FCS1, die auf dem entspr. Maßnahmenblatt nachzulesen sind. (Vgl. Unterlage 9.2)

7 Gutachterliches Fazit

Nach Relevanzprüfung (Vgl. Anhang I) wurden für folgende Arten, Artengruppen und ökologische Gilden geschützter Tierarten Prognosen zum Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG erstellt:

- Säugetiere
 - Fledermäuse (*Chiroptera*)
 - Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
 - Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 - Biber (*Castor fiber*)
- Reptilien
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Avifauna:
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
 - Ringeltaube (*Columba palumbus*)
 - Ökologische Gilde des Offenlands
 - Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft
 - Ökologische Gilde der Wälder
 - Ökologische Gilde der Siedlungen
 - Ökologische Gilde der Greifvögel

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgte unter Beachtung und Durchführung der in Kapitel 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Es sind:

- Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes zu erhalten (V1),
- die Beseitigung von Gehölzen (ohne Entfernung von Wurzelstöcken) sowie die Rodung von Gehölzen (mit Entfernung von Wurzelstöcken) wurde zeitlich begrenzt (V2),
- ebenso die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsschicht) im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren (V3),
- um den Besatz durch Fledermäuse auszuschließen sind die Widerlager der Brücke nach vorheriger Begehung zu verschließen (V4),
- Reptilienzäune aufzustellen und bis zum Abschluss der Bauphase beizubehalten (V5),
- hinsichtlich der Baufeldräumung auf den Winterschlaf und generell auf die Nahrungssträucher der Haselmaus Rücksicht zu nehmen (V6),
- die Baufeldräumung ist an den Lebenszyklus des Feldhamsters anzupassen und sollten im Jahr vor Baubeginn Feldhamster im Vorhabensbereich nachgewiesen werden, ist eine Schwarzbrache herzustellen (V7).
- **die in Unterlage 9.1 / Blatt 1 markierten Zielflächen für eine u.U. (Vgl. Vermeidungsmaßnahme V5) notwendig werdende Umsiedlung für Zauneidechse und Schlingnatter zu optimieren (CEF19).**

(Vgl. Kapitel 3.1 und 3.2)

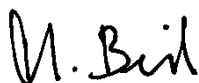
Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Verbotstatbeständen:

- Durch den Abbruch der Brücke hinsichtlich des Tötungs- u. Verletzungsverbots:
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
 - Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Durch Eingriffe in Lebensräume u. räumlich-funktionale Bereiche (Verbindungs-Korridor) kommt es zur Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots:
 - Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Im Falle der Ringeltaube (*Columba palumbus*) und des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) kann aufgrund der Zwänge der Bauzeiten nicht gewährleistet werden, dass der Abbruch außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten von Vögeln stattfindet. Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot sind nicht mit CEF- bzw. FCS-Maßnahmen aufzufangen und machen einen Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG notwendig. Durch den günstigen Erhaltungszustand beider „Allerweltsarten“, sowohl auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region, als auch auf lokaler Ebene ist davon auszugehen, dass durch es durch die Umsetzung des Vorhabens zu keiner populationsbezogenen Verschlechterung bzw. einer Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes kommt.

Im Falle des Feldhamsters kann die ökologische Funktionalität bei der Ausweisung und Anlage grundsätzlich möglicher CEF-Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Lebensstätten nicht rechtzeitig und im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der im FHP geforderten Mindestanstände gewährleistet werden. Sowohl hinsichtlich der Eingriffe in die Feldhamster-Lebensräume (Vgl. Rein 2016, S.6), als auch in Bezug auf den Feldhamster-Korridor (Vgl. Kapitel 3.2) kommt es zur Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von Lebensstätten. Durch die baubedingte Inanspruchnahme des Feldhamster-Korridors kommt es zudem auch zu Verbotstatbeständen durch Störungen. Obwohl die Kompensation für Eingriffe in den Feldhamster-Lebensraum und -Korridor nicht rechtzeitig (spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Eingriffs), hinreichend ökologisch funktional im Sinne von CEF-Maßnahmen und zugleich die Abstandsvorgaben des FHP einhaltend, umgesetzt werden können, ist es möglich, diese Maßnahmen im Sinne von FCS-Maßnahmen umzusetzen (Vgl. Kapitel 3.3). Dadurch kann die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindert und eine Ausnahme im Sinne von § 45 BNatSchG ermöglicht werden.

Elfershausen - Engenthal, den 15.08.2018



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

8 Literaturverzeichnis

Braun, M., Dieterlein, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. **2005**

Chanin P. & L. Gubert: Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15, **2012**

Kaminsky, S., Parchem, M.: BAB 7 Fulda – Würzburg, Ersatzneubau für die Großbrücke Stettbach: Faunistische Bestandsaufnahme – Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Biber, Amphibien und Zauneidechsen, Höhenroth **2017**

Landmann, A: Der Hausrotschwanz, AULA-Verlag, Wiebelsheim **1996**

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, URL:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cricetus+cricetus> , zuletzt aufgerufen am 15.09.**2017a**

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, URL:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coronella+austriaca>, zuletzt aufgerufen am 15.09.**2017b**

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> , zuletzt aufgerufen am 19.09.**2017c**

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Der Feldhamster in Bayern und das Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP), URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/feldhamster/ahp/index.htm , zuletzt aufgerufen am 19.09.**2017d**

Rein, C.: FABION GbR, Fachbeitrag Spezieller Artenschutz – Feldhamster, 02.09.**2016**

Anhang I: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

•	00 ausgestorben
•	0 verschollen
•	1 vom Aussterben bedroht
•	2 stark gefährdet
•	3 gefährdet
•	RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
•	R sehr selten (potenziell gefährdet)
•	V Vorwarnstufe
•	D Daten mangelhaft
•	- ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)⁴
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁵
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

NG – Nahrungsgast

DZ – Durchzügler

ÜF --Überflug

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	0		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x	x		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x	x		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x	x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	x	x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x	x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x

⁴ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁵ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0				Zweifarbflodermäus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	x	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	x	x	x		Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	x	x	x		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	x	x	x		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	x	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	x	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
x	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
x	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
x	x	x	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	x	x		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
x	x	0		x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
x	x	x	x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	x	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	x	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	x	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	x	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	x	0			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	x	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x	x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	x	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x	x	x		Graureiher (ÜF)	Ardea cinerea	V	-	-
x	0	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	x	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht (ÜF)	Picus viridis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	x	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x	0			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	x	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0				Haus Sperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	x	0			Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
x	x	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	x	x		Kernbeißer ^{*)} (NG)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x	x		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	x	x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	x	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	x	0			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	0			Mauersegler (NG)	Apus apus	V	-	-
x	x	x	x		Mäusebussard (NG)	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0			Mehlschwalbe (NG)	Delichon urbicum	V	V	-
x	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	x	0	x		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x		x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	x	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	x	x		Rabenkrähe*) (NG)	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0			Rauchschwalbe (NG)	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	x	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	x	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
x	x	0	x		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	x	0	x		Rohrweihe (NG)	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	0		x	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	x	0		x	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	x	0	x		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x	0			Schleiereule (NG)	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	x	x	x		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x	0			Schwarzmilan (NG)	Milvus migrans	3	-	x
x	x	0		x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	x	x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	x	x		Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	0		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	x	x		Star^{*)}(DZ)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	x	x		Stieglitz^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
x	x	0	x		Stockente ^{*)} (NG)	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	x	0		x	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	x	0	x		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	x	0		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0		x	Turmfalke (NG)	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	0	x		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	x	0		x	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	0		x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	x	0	x		Wanderfalke (ÜF)	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	x	0		x	Wespenbussard (NG)	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	x	0	x		Wiesenweihe (ÜF)	Circus pygargus	1	2	x
x	x	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	x	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	x	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
x	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt